

ISOPHON GLAS GmbH

Allgemeine Vermietungsbedingungen Isophon Glas GmbH - Stand 01.01.2014

1. Anwendungsbereich

1.1 Grundlage für alle Mietverhältnisse unserer Glas-Sauganlagen sind nachfolgende Vermietungsbedingungen. Diese Bedingungen gelten als maßgeblich und verbindlich anerkannt. Eine besondere Erklärung bedarf es nicht. Der Geltungszeitraum erstreckt sich über das gesamte Geschäftsverhältnis. 1.2 Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. 1.3 Bei Ergänzungen, Nebenabreden oder Abweichungen bedarf es der Schriftform, die nicht durch elektronische Form ersetzt werden kann. 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden ganz o. teilweise unwirksam sein o. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz o. teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag.

2. Haftung und Mängel

2.1 Der Mieter muß die gemieteten Anlagen vor der Übernahme auf einwandfreien Zustand und Funktion untersuchen. Bei Unterlassung ist ausgeschlossen, daß der Mieter sich auf Mängel, die vor der Übernahme bestanden haben, beruft. Der Mieter übernimmt mit der Übernahme der gemieteten Anlage die Verantwortung für diese. Dies beinhaltet die Haftung bei Schäden an der gemieteten Anlage, bei Personenschäden oder Beschädigungen an Sachen, die durch die Anlage verursacht wurden. Die gemieteten Sauganlagen sind nicht versichert. 2.2 Der Abschluss einer Versicherung wird auf Wunsch des Mieters gesondert vereinbart. Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, daß Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz der Sauganlage im Zusammenhang stehen, mitversichert sind, und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Der Mieter muss auf Anforderung des Vermieters eine schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen. 2.3 Schadensersatzansprüche können gegenüber dem Vermieter nur geltend gemacht werden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Mängeln an der Sauganlage, die während des Gebrauchs auftreten, kann der Mieter nur den Mietzins mindern. Weitere Schadensersatzansprüche werden hiermit ausdrücklich bis auf die genannten Ausnahmen ausgeschlossen.

3. Benutzung der gemieteten Anlagen

3.1 Der Mietgegenstand darf ausschließlich für die vereinbarten Arbeiten an dem vereinbarten Ort eingesetzt werden. Mit der Unterschrift des Vertrages erklärt der Mieter ausdrücklich, dass alle Arbeiten sachgemäß ausgeführt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für nicht sachgemäß ausgeführte Arbeiten mit den gemieteten Anlagen durch den Vermieter. Die Überlassung des gemieteten Gegenstandes an Dritte oder die Verbringung an einen anderen Ort durch den Mieter bedarf der Zustimmung des Vermieters. 3.2 Der Mieter verpflichtet sich zum Einsatz von geschultem und eingewiesenem Personal. Weiterhin haftet der Mieter für jegliche Bedienungsfehler. 3.3 Vor jedem Einsatz der gemieteten Anlagen (Sauganlagen) verpflichtet sich der Mieter, die Anlagen zu überprüfen. Er haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Überwachungspflicht entstehen. 3.4 Wird die gemietete Anlage beschädigt oder stark verschmutzt, werden die Instandsetzungskosten (Transport-, Arbeits-, Material- und Reinigungskosten) sowie die Mietausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung vom Mieter getragen. Dies gilt für jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes, mangelnden Schutz oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder auch Unterlassen entstehen. 3.5 Wenn während der Mietzeit ein defekt an der gemieteten Anlage vermutet oder festgestellt wird, muss diese sofort außer Betrieb genommen werden und der Vermieter ist unverzüglich zu informieren. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden.

4. Einsatzhilfe mit Kranwagen/ Sauganlage oder Glasboy

4.1 Bei Vermietung der Sauganlage und/ oder eines Glasboys mit Bedienungspersonals darf das Bedienungspersonal zur Bedienung des Mietgegenstandes oder des Glasboys, aber nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht wurden, schließt der Vermieter die Haftung aus, außer, er hat das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt. Die weitere Haftung trägt der Mieter. 4.2 Der Mieter verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Aufbau des Kranfahrzeugs vor Ort zu ermöglichen und die nötige Anzahl an Fachkräften zur Verfügung zu stellen, welche die Vergütung verantwortlich übernehmen. 4.3 Bei dem bereitgestellten Bedienungspersonal handelt es sich nicht um gelerntes Montagepersonal sondern um LKW- Fahrer mit einer Zusatzqualifikation zur Kranführung. Sie leisten lediglich Einsatzhilfe.

5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Falls es keine abweichenden Vereinbarungen gibt, besteht eine Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto.

6. Haftung des Mieters

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Mietgegenstand entstanden sind, während der Mietzeit. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden durch den Mieter selbst, seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht wurde. Unabhängig davon, ob der Mieter dies zu vertreten hat, haftet er für Verlust oder Diebstahl der gemieteten Sache oder Teile der Sache.

6.2. Falls eine Anlieferung und Abholung des gemieteten Gegenstandes oder Sauganlage durch die Firma Isophon Glas GmbH vereinbart wurde, haftet der Mieter für etwaige Schäden am Mietgegenstand und Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes oder Teile von diesem während des Transports von Firma Isophon Glas GmbH oder zu ihr zurück.

6.3 Der Mieter trägt alle Schäden, die wir ihm bei oder nach der Rückgabe des Gerätes mitteilen.

7. Kündigung

7.1 Der Mietvertrag, der über eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Hiervon nicht betroffen ist das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.

7.2 Der Vermieter kann eine fristlose Kündigung in folgenden Fällen aussprechen:

- bei nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der gemieteten Anlage oder eines Teils,
- bei Verwendung der gemieteten Anlage oder eines Teils für ein anderes als im Mietvertrag genanntes Bauvorhaben,
- Antrag eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, in diesem Fall ist der Vermieter zur sofortigen Rückholung des vermieteten Gegenstandes/ Anlage berechtigt,
- Verzug der Zahlung des Mietzinses durch den Mieter von mehr als 14 Kalendertagen

8. Rücklieferung der gemieteten Anlagen/ des gemieteten Gegenstandes

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, die gemietete Sache an den Absendeort bei Auslieferung zurückzutransportieren. 8.2 Der Mieter haftet bei Abholung der gemieteten Sache sowie bei Anlieferung und Rückholung durch die Isophonglas GmbH oder durch Dritte für Schäden, Verschlechterungen, Verlust oder Diebstahl während des Transports. 8.3 Der Vermieter wird die gemieteten Anlagen nach Rückerhalt auf Schäden kontrollieren und die entsprechende Dokumentation dem Mieter zukommen lassen. Die Reparatur der Anlage erfolgt auf Veranlassung des Vermieters jedoch auf Rechnung des Mieters. Dem Mieter werden die Kosten für eine fachgerechte Mängelbeseitigung, Instandsetzung und Reinigung durch einen Fachbetrieb in Rechnung gestellt. Mit der Abrechnung erklärt sich der Mieter mit Unterschrift des Mietvertrages ausdrücklich einverstanden.

9. Rechts- und Gerichtsstand

9.1. Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann ist, für beide Teile und sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis Hann. Münden. 9.2. Es gilt deutsches Recht, auch wenn der Mietvertrag mit einer nicht-deutschen juristischen Person abgeschlossen wurde. Dies gilt auch bei anderweitiger Bestimmungen durch den Mieter, denen hiermit widersprochen wird. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.